

Bitte Unterschrift nicht vergessen!

Z2 GOE

**Niedersächsischer Zweckverband zur
Approbationserteilung (NiZzA)
(Landesprüfungsamt)
Postfach 44 66
30044 Hannover**

**Bitte deutlich und lesbar in Druckbuchstaben
ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen (x).**
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das
Landesprüfungsamt: Tel.: 0511 8972-9247 oder -9244

Hiermit beantrage ich die Zulassung zum **Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung**
zum Abschluss des

Sommer-Semesters (Meldeschluss 10. Juni)

Winter-Semesters / (Meldeschluss 10. Januar)

Ich bin im Studienfach Zahnmedizin an der **Georg-August-Universität Göttingen** eingeschrieben.

Matrikel-Nr.: _____ Aktenzeichen (LPA): _____ (falls vorhanden)

Erstprüfung **Erste Wiederholungsprüfung** **Zweite Wiederholungsprüfung**

Familienname (Schreibweise lt. Geburts- bzw. Heiratsurkunde,)

Ggf. Geburtsname

Namenszusätze (Dr., von, de, van usw.)

Vorname (Schreibweise lt. Geburts- bzw. Abstammungsurkunde)

Geburtsdatum

. .

(z.B. 11.04.1995)

Geschlecht

weibl. / männl. / div.

Staatsangehörigkeit

(vgl. Schlüsselliste 1)

Geburtsort (Schreibweise lt. Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde)

/ z.B. SS 19 oder WS 20/21

Semester der Erstimmatrikulation im Studienfach Zahnmedizin

Anzahl der Fachsemester einschl. ggf. angerechneter
Semester, aber ohne Urlaubssemester, z.B. 06

Anschrift, an die die Zulassung und die Prüfungsmitteilungen versandt werden sollen:

Straße, Hausnummer

Telefon (für Rückfragen des LPA)

Postleitzahl, Ort

E-Mail (für Rückfragen des LPA)

Bitte Unterschrift nicht vergessen!

Z2 GOE

Angerechnete Studiensemester verwandter Fachrichtungen oder im Ausland betriebener Zahnmedizinstudien gem. § 23 ZApprO:

- eines zwei drei vier mehr als vier

Angerechnet durch (Behörde): _____

Schreiben vom (Datum und Geschäftszeichen): _____

Nachweise im Original über:

- angerechnete Studienzeiten gem. § 23 ZApprO
- anerkannte klinische Praktika, Kurse, Übungen gem. § 23 ZApprO

Studienverlauf mit Angabe der zahnmedizinischen Fachsemester (ohne angerechnete Semester):

im WS

im SS

an der Universität	_____	_____	_____
an der Universität	_____	_____	_____
an der Universität	_____	_____	_____
an der Universität	_____	_____	_____
an der Universität	_____	_____	_____
an der Universität	_____	_____	_____
an der Universität	_____	_____	_____
an der Universität	_____	_____	_____

Ich habe am Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- bisher nicht teilgenommen ohne Erfolg teilgenommen

(dazu zählen auch Fälle, in denen die Prüfung wegen Nichtgenehmigung des Rücktritts von der Prüfung oder aus sonstigen Gründen für nicht bestanden erklärt wurden)

am . . in _____ LPA Nummer

am . . in _____ LPA Nummer

am . . in _____ LPA Nummer

Bitte Unterschrift nicht vergessen!

Z2 GOE

Dem Antrag habe ich die nachfolgend angekreuzten Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie beigefügt. Für fremdsprachige Urkunden liegen jeweils beglaubigte Übersetzungen bei.

- 01 **Personalausweis oder Reisepass**
- 02 **Studienzeitbescheinigung** über das gesamte Studium der Zahnmedizin (einschließlich Angabe von Urlaubssemestern), ggf. Immatrikulationsnachweise von anderen Universitäten
- 03 **Leistungsnachweis** (Bescheinigung/en nach dem Muster der Anlage 5 bzw. 7 ZApprO über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 2 ZApprO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen) (**Übermittlung erfolgt direkt durch UMG an NiZzA/LPA**)
- 04 **Zeugnis** über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
- 05 Unterschriebene **Datenschutzerklärung** (Vordruck anbei)

Die vorstehenden Angaben habe ich wahrheitsgemäß und vollständig gemacht.

Gründe für die Versagung der der Zulassung gemäß § 21 der ZApprO liegen bei mir nicht vor.

Die beigefügten Nachweise habe ich in der angegebenen Reihenfolge geordnet.

Die in der Georg-August-Universität Göttingen sowie dem Landesprüfungsamt aushängende Prüfungsbekanntmachung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Datenschutzerklärung Abteilung 2 (Landesprüfungsamt)

Die in diesem Formular erbetenen Angaben (personenbezogene Daten) werden für die Bearbeitung Ihres Antrags benötigt. Die Daten werden vom Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA), Abteilung 2 (Landesprüfungsamt), elektronisch und/oder in Papierform gespeichert. Diese Datenschutzerklärung beruht auf den Begrifflichkeiten, die beim Erlass der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO; VO 2016/679 vom 27.04.2016) verwendet wurden.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 litt. a und e DSGVO in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Verarbeitung ist die Wahrnehmung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des NiZzA. Dies betrifft insbesondere die Zulassung zu Staatsexamensprüfungen und die anschließende Approbationserteilung im Bereich Medizin, Zahnmedizin und Psychotherapie sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben, wie z.B. die Anerkennung ausländischer Studienleistungen oder die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Hierfür ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich.

Rechtsgrundlagen sind insoweit die Approbationsordnung für Ärzte und die Bundesärzteordnung, die Approbationsordnung für Zahnärzte und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und das Psychotherapeutengesetz.

Zur Sicherstellung der Prüfungsabläufe ist ein Datenaustausch mit den jeweiligen Hochschulen bzw. Ausbildungsstätten, anderen Landesprüfungsämtern sowie dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) erforderlich. Als zentrale Einrichtung der Länder unterstützt das IMPP die Landesprüfungsämter bei der Durchführung der bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte sowie nach dem Psychotherapeutengesetz. Es erstellt die Prüfungsaufgaben mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und ist für die technische Auswertung und Ermittlung der Prüfungsergebnisse zuständig. Des Weiteren kann es für die Bewertung ausländischer Studiennachweise erforderlich sein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Einholung einer fachlichen Stellungnahme an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) übermittelt werden.

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen: Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Geschäftsführung, Postfach 4466, 30044 Hannover; Tel. 0511 8972-9215.

Datenschutzbeauftragter: Leitung Abteilung 2 (Landesprüfungsamt), Postfach 4466, 30044 Hannover; Tel.: 0511 8972-9247; E-Mail: datenschutz@nizza.niedersachsen.de.

Gegenüber dem NiZzA können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung nicht mehr benötigter Daten
- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Anrufung des Niedersächsischen Landesbeauftragten für Datenschutz

Der Zeitpunkt der Löschung bzw. Vernichtung von Daten im Landesprüfungsamt orientiert sich an den verwaltungsrechtlichen Dokumentationspflichten. In prüfungsrechtlichen Angelegenheiten beträgt die Aufbewahrungsfrist derzeit 50 Jahre.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des staatlichen Prüfungs- und Approbationsverfahrens wird darauf hingewiesen, dass ein Widerruf von Einwilligungen bzw. ein (nachträglicher) Widerspruch Auswirkungen auf die Zulassung bzw. Approbationserteilung haben kann.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe und mit der darin beschriebenen Verarbeitung und ggf. Weitergabe meiner personenbezogenen Daten einverstanden bin.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Schlüsselliste 1: STAATSANGEHÖRIGKEIT

Ägypten	ET	Georgien	GO	Madagaskar	RDM	Senegal	SN
Äquatorialguinea	AEQ	Ghana	GH	Malawi	MW	Serbien/Montenegro	SCG
Äthiopien	ETH	Gibraltar	GBZ	Malaysia	MAL	Seychellen	SY
Afghanistan	AFG	Grenada (Westindien)	WG	Malediven	MLD	Sierra Leone	WAL
Albanien	AL	Griechenland	GR	Malï	RMM	Simbabwe	ZW
Algerien	DZ	Großbritannien u. Nordirland	GB	Malta	M	Singapur	SGP
Andorra	AND	Guatemala	GCA	Marokko	MA	Slowakei	SQ
Angola	ANG	Guinea	RG	Marshallinseln	MH	Slowenien	SLO
Antarktis-Territorium	ANT	Guinea-Bissau	GUB	Mauretanien	RIM	Somalia	SP
Antigua und Barbuda	AG	Guyana	GUY	Mauritius	MS	Spanien	E
Arabische Emirate	UAE	Haiti	RH	Mazedonien	MK	Sri Lanka	CL
Argentinien	RA	Honduras	RHO	Mexiko	MEX	St. Kitts und Nevis	STK
Armenien	ARM	Indien	IND	Mikronesien	FM	St. Vincent + die Grenadinen	WV
Aserbajdschan	AZ	Indonesien	RI	Moldau, Rep. (Moldawien)	MOL	Sudan	SUD
Ascension + St. Helena	SH	Irak	IRQ	Monaco	MC	Südafrika	ZA
Australien	AUS	Iran	IR	Mongolei	MON	Suriname	SNE
Bahama-Inseln	BS	Irland	IRL	Mosambik	MOZ	Swasiland	SD
Bahrain-Inseln	BRN	Island	IS	Myanmar	BUR	Syrien	SYR
Bangladesch	BD	Israel	IL	Namibia	SWA	Tadschikistan	TAD
Barbados	BDS	Italien	I	Nauru	NAU	Taiwan	RC
Belgien	B	Jamaika	JA	Nepal	NEP	Tansania	EAT
Belize	BH	Japan	J	Neuseeland	NZ	Thailand	T
Benin	DY	Jemen	ADN	Nicaragua	NIC	Tibet	TIB
Bhutan	BHU	Jordanien	JOR	Niederl. Antillen (einschl. Curacao)	NA	Togo	TG
Bolivien	BOL	Kambodscha	K	Niederlande	NL	Tonga	TON
Bosnien-Herzegowina	BIH	Kamerun	CAM	Niger	RN	Trinidad und Tobago	TT
Botsuana	RB	Kanada	CDN	Nigeria	WAN	Tschad	TSC
Brasilien	BR	Kap Verde	CV	Norwegen	N	Tschechische Republik	CZ
Brunei Darussalam	BRU	Kasachstan	KAS	Österreich	A	Türkei	TR
Bulgarien	BG	Katar	Q	Oman	OM	Tunesien	TN
Burkina Faso	BF	Kenia	EAK	Pakistan	PK	Turkmenistan	TUR
Burundi	BU	Kirgisistan	KIR	Palau	PW	Tuvalu	TUV
Chile	RCH	Kiribati	KI	Panama	PA	Uganda	EAU
China Taiwan (Taiwan, Formosa)	RC	Kolumbien	CO	Papua-Neuguinea	PNG	Ukraine	UA
China (Volksrepublik)	TJ	Komoren	KOM	Paraguay	PY	Ungarn	H
Costa Rica	CR	Kongo, Republik	CG	Peru	PE	Uruguay	ROU
Côte d'Ivoire	CI	Kongo, Dem. Republik	CD	Philippinen	RP	Usbekistan	USB
Dänemark	DK	Korea, Dem. Volksrepublik (Nord-)	DVK	Pitcairn-Inseln	PIT	Vanuatu	VAN
Deutschland	D	Korea, Dem. Republik (Süd-)	ROK	Polen	PL	Vatikanstadt	V
Dominikanische Republik	DOM	Kroatien	HR	Portugal	P	Venezuela	YV
Dominica (Westindien)	WD	Kuba	C	Ruanda	RWA	Vereinigte Arabische Emirate	UAE
Dschibuti	DS	Kuwait	KWT	Rumänien	RO	Vereinigte Staaten von Amerika	USA
Ecuador	EC	Laos	LAO	Russische Föderation	RUS	Vietnam	VN
El Salvador	ES	Lesotho	LS	Salomonen	SAL	Weißrussland	BY
Eritrea	ERT	Lettland	LV	Sambia	Z	West Samoa	WS
Estland	EST	Libanon	RL	Samoa	WS	Zentralafrikanische Republik	RCA
Fidschi Fji	FJI	Liberia	LB	San Marino	RSM	Zypern	CY
Finnland	FIN	Libyen	LAR	Sao Tome und Principe	STP		
Frankreich	F	Liechtenstein	FL	Saudi Arabien	SA	Staatenlos	XXX
Gabun	G	Litauen	LT	Schweden	S		
Gambia	WAG	Luxemburg	L	Schweiz	CH		

Schlüsselliste 2: ART DER HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG

a) deutsche HZB

- 06 Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe:
(Oberstufenunterricht findet im Kursystem statt)
- 30 Gymnasien ohne reformierte/differenzierte Oberstufe:
(nicht Fachgymnasien)
- 09 Gesamtschulen:
(einschließlich Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)
- 04 Fachgymnasien
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien,
Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen:
Technische Gymnasien, Technische Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, sonstige Gymnasien
- 08 Abendgymnasien
Kollegs (nicht Studienkollegs), Institute zum Erlangen der Hochschulreife, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern - Volkshochschulen
- 11 Fachhochschulen
Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschl. Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge
- 12 Studienberechtigung bzw. Qualifikation
- vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR
- aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten (mit oder ohne Ergänzungsprüfung)

- 14 Sonstige Studienberechtigungen:
Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung
Sonderreifeprüfungen
Reifeprüfungen für Nichtschüler
Lehrgänge an Volkshochschulen

b) im Ausland erworbene HZB

mit Schulbildung im Ausland (Heimatland oder Drittland):

- 21 Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge
Zeugnisse, die im wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen.
- 22 Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge
Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich.
- 23 Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge
Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich.

* Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Schlüsselliste 3: BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg	BAD	Hamburg	HAM	Rheinland-Pfalz	RHE
Bayern	BAY	Hessen	HES	Saarland	SAA
Berlin	BER	Mecklenburg-Vorpommern	MEC	Sachsen	SAC
Brandenburg	BRG	Niedersachsen	NIE	Sachsen-Anhalt	SAN
Bremen	BRE	Nordrhein-Westfalen	NOR	Schleswig-Holstein	SCH
				Thüringen	THU